

Gemäß § 41 GO 1967 i.d.g.F. wird die Lärmschutzverordnung vom 11.7.1980 durch Gemeinderatsbeschluß vom 10.10.1980 dahingehend abgeändert, daß diese nunmehr zu lauten hat:

Gemäß § 41 GO 1967 i.d.g.F. wird zur Abwehr bzw. Beseitigung von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Mißständen, unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes verordnet:

LÄRMSCHUTZVERORDNUNG

§ 1

Der Betrieb von elektrischen u. Benzinmotorrasenmähern und aller Arten von Motor- und Kreissägen im gesamten Gebiet der Stadtgemeinde (KG.) Fürstenfeld wird

von Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
von 13.00 Uhr bis 19.00 Uhr

an Samstagen von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr

eingeschränkt.

§ 2

Der Betrieb von Elektro- und Benzinmotorrasenmähern und aller Arten von Motor- und Kreissägen ist an Sonn- und Feiertagen verboten.

§ 3

Abs.1 Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen der §§ 1 und 2 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu S 3.000.--, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu 2 Wochen zu bestrafen.

Abs.2 Geldstrafen fließen der Stadtgemeinde Fürstenfeld zu.

§ 4

Die Verordnung tritt gemäß § 92 GO 1967 i.d.g.F. 14 Tage nach Anschlag der Kundmachung an der Amtstafel in Kraft.

Angeschlagen am: 29.10.1980
Abgenommen am: 12.11.1980

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:
In Vertretung: